



# Satzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Eltern-Kind-Gruppe Heuschrecken - Verein für gemeinsame Kinderbetreuung.
2. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung von Kindern und Jugendlichen.
3. Aufgabe des Vereins ist die Förderung einer gemeinsamen Erziehung von Kindern im Vorschulalter (0-6 Jahre), sowie die Betreuung und Förderung von Schulkindern. Dabei sollen wissenschaftliche Erkenntnisse der Vorschulpädagogik und Entwicklungspsychologie berücksichtigt werden.
4. Die Ziele des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch
  - Betrieb einer Ganztageseinrichtung für Kinder von 0-6 Jahren.
  - Betrieb eines Schülerhortes für Kinder von 6-12 Jahren.
5. Der Verein ist überparteilich und konfessionell ungebunden.

## § 3 Selbstlosigkeit:

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen, keine eingezahlten Beiträge oder den Wert von Sacheinlagen zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.



## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede/r werden, der/die die Absicht hat, die Arbeit des Vereins wirkungsvoll zu unterstützen oder aktiv im Verein mitzuarbeiten.

Aktive Mitglieder können werden:

- Erziehungsberechtigte der betreuten Kinder (Erziehungsberechtigten-Mitgliedschaft)
- angestellte Erzieher/innen (Erzieher/innen-Mitgliedschaft).

Die aktiven Mitglieder bilden den Elternabend. Dieser berät über pädagogische und organisatorische Fragen des Kinderhausalltags.

Förder-Mitglied kann werden:

- jede/r, der/die die Absicht hat, die Arbeit des Vereins wirkungsvoll zu unterstützen. (Förder-Mitgliedschaft).

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft aktiver Mitglieder wird in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt, so bald deren Kind(er) vom Verein nicht mehr betreut werden.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag. Bei Ablehnung kann ein erneuter Antrag an die Mitgliederversammlung gestellt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - Durch Tod,
  - Durch Austritt,
  - Durch Ausschluss, der bei vereinsschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten durch die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen erfolgen kann.
4. Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich mit 3-monatiger Vorankündigung erfolgen.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.

## § 5 Beiträge:

Alle Mitglieder zahlen die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge. Erzieher/innen sind vom Mitgliedsbeitrag freigestellt.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das grundlegende Organ des Vereins. Sie legt die Richtlinien der Tätigkeit des Vereins fest und überwacht den Vorstand. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Erzieher/innen können nicht in den Vorstand gewählt werden.
2. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Die Einladungen dazu erfolgen in Textform unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
4. Der Mitgliederversammlung sind die Rechenschaftsberichte der Vorstände zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
  - Aufgaben des Vereins
  - Festsetzung der Beiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40% der Mitglieder vertreten sind. Nicht anwesende Mitglieder dürfen sich durch Vergabe einer Vollmacht an ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Ein anwesendes Mitglied darf jedoch höchstens über eine Vollmacht verfügen. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 3 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung muss auf die besondere Beschlussfähigkeit hingewiesen werden.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Mitglieder gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes vermerkt ist.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, von denen jedes Jahr 2 Vorstandsmitglieder, jeweils einzeln für die entsprechenden Geschäftsbereiche, in geheimer Wahl neu gewählt werden. Die Geschäftsbereiche werden zuvor von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis Nachfolger/innen gewählt sind. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des Vorstandes. Jede/r ist für sich allein berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften, Rechtshandlungen und anderen Tätigkeiten für den Verein zu ermächtigen.
6. Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst.
7. Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan und teilt ihn schriftlich den Mitgliedern mit.
8. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen (mindestens drei).
9. Ergebnisse von Vorstandssitzungen sind dem Elternabend mitzuteilen. Dies kann in schriftlicher Form geschehen.



## **§ 9 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen sind vom Vorstand und der/dem ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

Die Änderung der Satzung ist nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder und nur nach vorausgegangener Ankündigung als Tagesordnungspunkt einer Mitgliederversammlung möglich.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder auf einer Mitgliederversammlung, zu der unter Hinweis auf diesen Tagesordnungspunkt eingeladen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 3 Wochen eine zweite Versammlung unter Hinweis auf diesen Tagesordnungspunkt einberufen. Der Beschluss zur Auflösung bedarf wiederum einer Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Kinderschutzbund Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen an den Rechtsträger über.

Stuttgart, den 4.11.2014